

Stadt Graz Abteilung für Immobilien

Non. GR

Bearbeiter Mag. Gerald Mori

BerichterstatterIn

Graz, 27.04.2023

A 8/4 – 109493/2022 Sternäckerweg 5 Erwerb der Liegenschaft EZ 809, KG 63113 Liebenau, im Gesamtausmaß von 5.464 m² durch die Stadt Graz

Bericht an den Gemeinderat

Die A- Stern Projekt GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 809, KG 63113 Liebenau, bestehend aus den Grundstücken Nr. .71, 307/1, 307/2 und 307/3 im Gesamtausmaß von 5.464 m², per Adresse Sternäckerweg 5. Für die Liegenschaft besteht eine Bebauungsplanpflicht.

Wie die Vorbereitung zum beantragten Bebauungsplan gezeigt hat, ist die Bebaubarkeit schon ohne weitere Flächenabtretungen entlang des Sternäckerwegs eingeschränkt, da sowohl baurechtliche erforderliche Abstände zur nördlichen Nachbarliegenschaft als auch eine angemessene Vorgartenzone mit Baumreihe zum Sternäckerweg vorzusehen sind. Eine im Wohnbau übliche Baukörpertiefe ist gerade noch möglich.

Aus Sicht der Abteilung für Verkehrsplanung kommt es durch eine zukünftige Unterführung der ÖBB-Ostbahn, durch die Rücksichtnahme auf die südlich gelegene Bestandsverbauung und Zufahrten sowie eine notwendige Verbesserung der Fuß- und Radinfrastruktur in jedem Fall zu einem Flächenmehrbedarf gegenüber den im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen GST-Flächen.

Dadurch verbleibt eine aus Sicht des Stadtplanungsamtes nicht mehr zweckmäßig bebaubare, jedenfalls in ihrem Wert stark geminderte Restliegenschaft -eventuell mit Ausnahme eines kleinen Bereiches im Westen-, sodass eine Totalübernahme der Liegenschaft für beide oben genannten Abteilungen naheliegt.

Die nicht für die Unterführung benötigen Grundstücksteile können für eine klimagerechte Grünraumgestaltung, Radabstellanlagen, eventuell einen multimodalen t.i.m.-Knoten und einen begrünten Aufenthaltsbereich mit Sitzgelegenheit genutzt werden, was dem hohen zu erwartenden Fußgänger:innenaufkommen im Nahbereich der S-Bahn-Haltestelle und des in unmittelbarer Nähe befindlichen Einkaufszentrums Rechnung tragen würde.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde von den beiden Abteilungen beauftragt, Verhandlungen mit dem Eigentümer über den Erwerb der Liegenschaft zu führen. Es konnte angefügte Vereinbarung mit folgenden wesentlichen Parametern ausgehandelt werden:

Die Stadt Graz erwirbt vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung des Gemeinderates die Liegenschaft zu einem Kaufpreis von EUR 2.399.300,-. Darin enthalten sind die Fremdfinanzierungskosten der Eigentümer von

Jänner bis einschließlich Mai 2023. Für die Ermittlung des Kaufpreises wurden zwei Verkehrswertgutachten gerichtlich beeideter Sachverständiger eingeholt und deren Verkehrswerte arithmetisch gemittelt.

Da die beabsichtigten Baumaßnahmen auf dem Kaufgegenstand durch die Käuferin allenfalls erst zu einer Zeit durchgeführt werden, wenn die Verkäuferin rechtlich nicht mehr besteht, wurden zur Abschätzung des Risikos von allfälligen Bodenverunreinigungen insgesamt 16 Schürfschlitze durch die Firma INSITU Geotechnik ZT GmbH vorgenommen. In dem darauf basierenden Gutachten mitsamt Fotodokumentation wurde festgestellt, dass die organoleptische Beurteilung der aufgeschlossenen Bodenschichten keine Anzeichen für Verunreinigungen oder Kontaminationen ergab.

Dennoch wurde zusätzlich folgende Regelung aufgenommen: Sollte wider Erwarten im Zuge von Erdbewegungsarbeiten dennoch eine Verunreinigung des Bodens und/oder des Bauwerkes festgestellt werden, dann haftet die Verkäuferin für sämtliche Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das Bodenmaterial nicht gemäß Deponieverordnung 2008, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 144/2021 auf einer Bodenaushubdeponie, sondern einer höheren Deponieklasse bzw. Deponieunterklasse gelagert werden muss, bis zu einer Höhe von maximal EUR 30.000,-.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBI. Nr. 118/2021, den

#### ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

 Der Ankauf der Liegenschaft EZ 809, KG 63113 Liebenau, bestehend aus den Grundstücken Nr. .71, 307/1, 307/2 und 307/3 im Gesamtausmaß von 5.464 m², per Adresse Sternäckerweg 5 wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung und vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Finanzierung des Ankaufes in derselben Sitzung genehmigt.

# Anlagen:

1 Vereinbarung

2 Planbeilagen

Der Bearbeiter:

Mag. Gerald Mori

Die Abteilungsleiterin:

Mag.ª Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller

Der Stadtrat:

Manfred Eber

Vorberaten u	nd einstimmig/mehrheitlich/mit	Stimmen angenommen/abgelehnt/
	n der Sitzung des Ausschusses für Finanz	zen, Beteiligungen und Immobilien
am Ath	1.23	
Der/Die Schrift		Der/Die Vorsitzende:
Thur	ne Morth	Mal
Der Antrag wi	urde in der heutigen   🗵   öffentlichen	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwe	esenheit von Gemeinderätinnen	
einstimm	ig	Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschluss	sdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>27</u>	4.23	Der/die SchriftführerIn:
addition containing or president		i.V. Th



Graz, 31.03.2023

GZ.: A 8/4 – 109493/2022 Erwerb der Liegenschaft EZ 809, KG 63113 Liebenau im Gesamtausmaß von 5.464 m² durch die Stadt Graz

# Präambel

Die A 8/4 – Abteilungen für Immobilien wurde von der A 14 – Stadtplanungsamt und A 10/8 – Verkehrsplanung ersucht, die Liegenschaft Sternäckerweg 5 (EZ 809, KG Liebenau) im Gesamtausmaß von 5.464 m² zu erwerben. Hintergrund ist, dass sich die Stadt Graz vor Bebauung noch die Liegenschaft für ihre vielzähligen Interessen sichern kann, wie etwa die künftige Unterführung der ÖBB-Ostbahn, der Schaffung eines Geh- und Radweges entlang des Sternäckerweges.

# Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz**, Rathaus, 8011 Graz, im Nachfolgenden kurz auch **Käuferin** genannt einerseits

und

der A-Stern Projekt GmbH, FN 545226d, Pensionsweg 13, 8043 Graz, im Nachfolgenden kurz Verkäuferin genannt, andererseits, wie folgt:

# 1. Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen, während die Verkäuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundeigentum die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annimmt.

Das Rechtsgeschäft wird in die Gemeinderatssitzung am 27. April 2023 - zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat - eingebracht.

Sollte das Rechtsgeschäft nicht bis längstens 31.05.2023 vom Gemeinderat der Stadt Graz beschlossen werden, ist die gegenständliche Vereinbarung gegenstandslos. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt durch Gegenzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung und schriftliche Übermittlung an die Verkäuferin.

# 2. Vertragsgrundlagen

# 2.1. Grundbuchsstand

Grundlage dieser Vereinbarung ist nachfolgender Grundbuchsstand, der sich zum 01.03.2023 wie folgt darstellt:

	MEINDE 63113 Lieben	au		EINLAGEZAHL	809
BEZIRKSGERI	ICHT Graz-Ost				
********	***********	*******	**********	***********	****
Letzte TZ	55/2023				
Einlage umo	geschrieben gemäß Ver	rordnung BGE	1. II. 143/2012 am	07-05-2012	
*******	******	****** A1 *	**********	*********	****
	G BA (NUTZUNG)		GST-ADRESSE		
.71	Bauf . (10)	258	Sternäckerweg 5		
307/1	GST-Flāche	681			
	Bauf. (10)	43			
	Garten(10)	638			
307/2	GST-Flache	3535			
	Bauf. (10)	130			
	Gårten(10)	3405			
307/3	Gårten(10)	990			
GESAMTFI	.ACHE	5464			
Legende:					
	Bauflächen (Gebäude)	)			
	: Gärten (Gärten)				
*********	*************	***** A2 *	*********	***********	****
2 a gel					
********	************	****** B **	**********	***********	****
10 ANTEIL	: 1/1				
A-Ster	n Projekt GmbH (FN 9	545226d)			
	Rosenberggasse 1, Gra				
a 252	2/2022 IN RANG 455/20	021 Kaufvert	rag 2020-12-23 Eig	gentumsrecht	
********	************	****** C **	***********	***********	****
3 b 65/	2023 IM RANG 253/202	22 Pfandurku	inde 2021-11-02		
I	FANDRECHT		Höchstbetr	ag EUR 1.500.00	00,
	für Steiermärkische I (FN 34274d)	Bank und Spa	rkassen Aktiengese	llschaft	
********	*******	**** HINWEI	S *********	**********	
	Bintragungen ohne Wâl				

# 2.2. Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft und übergibt in das Eigentum der Stadt Graz und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum die vertragsgegenständliche Liegenschaft EZ 809, KG Liebenau im unverbürgten Gesamtausmaß von 5.464 m² mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Liegenschaft bisher besessen und benützt hat oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

# 2.3. Sachverständigengutachten

Für die Liegenschaft bestehen zwei Verkehrswertgutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen. Die Liegenschaft ist mit dem Wohnhaus Sternäckerweg 5 bebaut, welches ein Abbruchobjekt darstellt.

Beide Parteien sind in Kenntnis des für den Kaufgegenstand geltenden Flächenwidmungsplanes.

Die Käuferin hat davon Kenntnis, dass der Vertragsgegenstand im Sicherheitsstadtplan der Landeshauptstadt Graz "Belastungskategorien – Luftkrieg" in einer gelben Zone ausgewiesen ist. Im Bombenblindgänger-Kataster ist kein Bombenblindgänger eingetragen.

## 3. Kaufpreis

Als Kaufpreis für die gesamte Liegenschaft inklusive Bauwerk wird einvernehmlich ein Betrag von

# EUR 2.399.300,-

(in Worten: Euro zweimillionendreihundertneunundneunzigtausenddreihundert)

vereinbart. Die Verrechnung des Kaufpreises erfolgt umsatzsteuerbefreit, somit wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. In diesem Kaufpreis sind die Fremdfinanzierungskosten der Verkäuferin bis 31.5.2023 inkludiert.

Die Käuferin verpflichtet sich den Kaufpreis bis zum 31.05.2023 auf das Treuhandkonto zu bezahlen. Ab Fälligkeit werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8%punkten vereinbart.

#### Treuhandabwicklung

Der mit dieser Vereinbarung bestellte Treuhänder wird von den Vertragsteilen dazu angewiesen, den zu berichtigenden Kaufpreis zugunsten des KÄUFERS treuhändig zu verwahren und nach Vorliegen folgender Voraussetzungen

- Vorliegen des unterfertigten grundbuchsgültigen Kaufvertrages zu dieser Vereinbarung beim Treuhänder
- Vorliegen über eine (wirksame) Ausfertigung des Beschlusses über die Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung des Kaufgegenstandes, denen kein neues Recht welcher Art immer gegenüber dem oben wiedergegebenen Grundbuchstand vorrangeht beim Treuhänder
- Vorliegen einer grundbuchsgültigen Löschungsurkunde für das unter C-LNr 3b intabulierte Pfandrecht bei der Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft beim Treuhänder

an die Verkäuferin auszubezahlen.

Der mit dieser Urkunde bestellte Treuhänder ist umgekehrt von den Vertragsteilen dazu angewiesen, diesen grundbuchsfähig unterfertigten Vertrag samt den zuvor genannten Dokumenten so lange zugunsten des VERKÄUFERS treuhändig zu verwahren, bis

sämtliche der genannten Dokumente (grundbuchsfähig) vorliegen sowie der gesamte Kaufpreis und die Abgabendepots zur Gänze zu seinen treuen Handen entrichtet sind, und erst sodann die grundbücherliche Durchführung des Vertrages zu veranlassen. Mit Erlag auf dem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen.

# 4. Gewährleistung

Soweit diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt, haftet die Verkäuferin für die Freiheit des Kaufgegenstandes von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie ab Übergabe an die Stadt Graz für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter.

Die Stadt Graz kennt die vertragsgegenständliche Liegenschaft aus eigener Anschauung genau. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, eine bestimmte Verwendbarkeit, einen bestimmten Zustand, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen. Festgestellt wird, dass es sich beim Objekt um ein Abbruchgebäude handelt, das in den Verkehrswertgutachten auch entsprechend berücksichtigt wurde.

Festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung nicht im Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des Umweltbundesamtes verzeichnet ist. Ferner wird festgehalten, dass die Verkäuferin während der Dauer ihrer Eigentümerschaft des Kaufgegenstandes keinerlei Verunreinigungen und/oder Kontaminationen des Bodens vorgenommen oder veranlasst hat.

Da die beabsichtigten Baumaßnahmen auf dem Kaufgegenstand durch die Käuferin allenfalls erst zu einer Zeit durchgeführt werden, wenn die Verkäuferin rechtlich nicht mehr besteht, wurden zur Abschätzung des Risikos von allfälligen Bodenverunreinigungen insgesamt 16 Schürfschlitze durch die Firma INSITU Geotechnik ZT GmbH vorgenommen. In den darauf basierenden Gutachten mitsamt Fotodokumentation wurde festgestellt, dass die organoleptische Beurteilung der aufgeschlossenen Bodenschichten keine Anzeichen für Verunreinigungen oder Kontaminationen ergab.

Sollte wider Erwarten im Zuge von Erdbewegungsarbeiten dennoch eine Verunreinigung des Bodens und/oder des Bauwerkes festgestellt werden, dann haftet die Verkäuferin für sämtliche Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass das Bodenmaterial nicht gemäß Deponieverordnung 2008, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 144/2021 auf einer Bodenaushubdeponie, sondern einer höheren Deponieklasse bzw. Deponieunterklasse gelagert werden muss, bis zu einer Höhe von maximal EUR 30.000,-.

Stellt die Käuferin oder ein Dritter, welcher im Auftrag der Käuferin auf dem Kaufgegenstand tätig wird, Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für das Vorliegen von Inertabfällen, Baurestmassen, Reststoffen, Massenabfällen und/oder gefährlichen Abfällen fest, so ist umgehend die Verkäuferin schriftlich zu verständigen, um diese und einem von ihr benannten bzw. auf ihre Kosten beigezogenen Sachverständigen/

Gelegenheit zu geben, an der Befundung der diesbezüglichen Kontaminierung mitzuwirken.

Die Verkäuferin übernimmt mit Zustimmung der Käuferin keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von sprengkräftigen Kriegsrelikten oder Bodendenkmälern ist.

# 5. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den ausschließlichen physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz erfolgt nach beidseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages und nach Erlag des Kaufpreises auf dem Notartreuhandkonto zum nächstfolgenden Monatsersten. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Kaufgegenstand zu diesem Termin zu übergeben.

Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Stadt Graz über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenso der nach beidseitiger grundbuchsfähiger Unterfertigung des Kaufvertrages und nach Erlag des Kaufpreises auf dem Notartreuhandkonto nächstfolgende Monatserste bestimmt.

Die Verkäuferin verpflichtet sich den Kaufgegenstand bis zum Übergabezeitpunkt im derzeitigen Zustand zu erhalten.

Der Kaufgegenstand ist der Käuferin aus eigener Wahrnehmung bekannt und verbleiben sämtliche Fahrnisse am Grundstück bzw. im Gebäude. Die Entsorgungskosten wurden bei der Ermittlung des Kaufpreises mitberücksichtigt.

# 6. Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, gehen zu Lasten der Stadt Graz und zwar mit der Verpflichtung, die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Bodenuntersuchungen wurden auf Kosten der Verkäuferin beauftragt und durchgeführt.

Die Käuferin verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5% und die grundbücherliche Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% je des Kaufpreises, längstens binnen zwei Wochen nach Vorschreibung durch den Vertragsverfasser auf ein Anderkonto des Urkundenverfassers zu überweisen.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.

Allfällige Ertragssteuern sowie deren Ermittlung gehen zu Lasten der Verkäuferin. Die Stadt Graz wird hinsichtlich einer diesbezüglichen Mithaftung von der Verkäuferin vollkommen schad- und klaglos gehalten.

Die Errichtung des Kaufvertrages erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz bzw. durch einen von diesem beauftragten Vertragserrichter.

# 7. Allgemeine Bedingungen

# 7.1. Energieausweis

Die Vertragsteile halten ausdrücklich fest, dass das auf der Liegenschaft situierte Objekt einen Erhaltungszustand aufweist, dass es objektiv abbruchreif macht. Es besteht die Absicht, das Objekt innerhalb der nächsten drei Jahre zu schleifen.

# 7.2. <u>Versicherungspolizzen</u>

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Kündigungsrechtes des Käufers nach § 70 Versicherungsvertragsgesetz hinsichtlich von objektbezogenen Versicherungsverträgen. Das anlässlich der vertragsgegenständlichen Veräußerung auszuübende Kündigungsrecht des Käufers erlischt binnen 1 Monats nach Erwerb des Kaufgegenstandes. Allfällige Rückforderungsansprüche des Versicherers gegenüber der Verkäuferin sind zur Gänze von der Verkäuferin zu tragen.

# 7.3 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger im Grundeigentum aller Vertragspartner über und sichert die Verkäuferin dies der Käuferin ausdrücklich zu.

Die Verkäuferin erklärt, dass ab Unterfertigung dieser Vereinbarung und aufgrund dieser Vereinbarung der Stadt Graz ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentumsrechts auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft eingeräumt wird.

### 7.4 Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen Vertragspartner eine Anschriftsänderung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls gelten Sendungen an die in diesem Vertrag angegebenen Adressen als zugestellt.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und

Behördenansuchen als grundbücherliche Eigentümerin unverzüglich über Aufforderung durch die Stadt Graz zu unterfertigen.

# 7.5. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz bestimmt.

# 7.6. Nebenvereinbarungen

Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am ehesten entspricht.

# 7.7. Vertragsausfertigung

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz bei der Durchführung der gegenständlichen Transaktion einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Verkäufers ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz bleibt. Die Verkäuferin erhält eine Kopie.

## 7.8. Aufsandung

Der Verkäufer erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners hin, aufgrund dieses Vertrages in der EZ 809, KG 63113 Liebenau im Grundbuch das Eigentumsrecht zur Gänze für die Stadt Graz einverleibt werde.

Graz, am:

Graz, am:

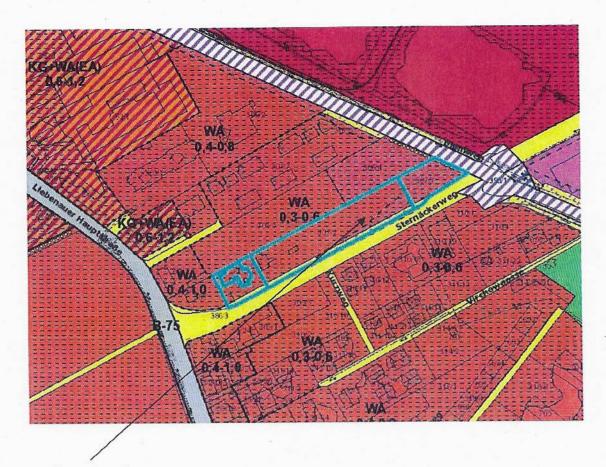
A-Stern Projekt GmbH

für die Stadt Graz

# Planbeilagen



Kaufgegenstand



Kaufgegenstand



	Signiert von	Mori Gerald
-	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
President.	Datum/Zeit	2023-04-12T09:43:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-04-12T15:05:07+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Müller Johannes
Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-04-13T16:17:49+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eber Manfred	
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	
Datum/Zeit	2023-04-19T12:26:16+02:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	